

Übersicht über die schulrechtlichen Regelungen in Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt während des Schuljahres

Auf Antrag können folgende Möglichkeiten genehmigt werden:

1. Wiederholung der Jahrgangsstufe:

Sofern durch eine zu lange Abwesenheit keine Vorrückensentscheidung auf der Basis der im betreffenden Schuljahr an unserer Schule erzielten Leistungen getroffen werden kann oder das Klassenziel nicht erreicht worden ist oder ein Vorrücken auf Probe nicht gewünscht wird, kann die Jahrgangsstufe wiederholt werden.

2. Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Probe:

Das Vorrücken auf Probe kann gewährt werden, wenn eine Vorrückungsentscheidung auf Basis der im betreffenden Schuljahr an unserer Schule erzielten Leistungen nicht getroffen werden kann. Die Probezeit erstreckt sich bis zur 11. Jahrgangsstufe bis zum 15. Dezember, in der Oberstufe bis Ende des ersten Halbjahres (Mitte Februar). Die Schulleitung wird vor dem Schuljahresende des Auslandsaufenthaltsjahres entscheiden, ob der/die Schüler*in nach der Rückkehr ggf. auf Probe in die kommende Jahrgangsstufe vorrücken kann.

3. Reguläres Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Basis der Noten im ersten und zweiten Halbjahr:

Bei einem kurzzeitigen Aufenthalt während des Schuljahres ist – abhängig vom Termin des Auslandsaufenthaltes – meist eine Vorrückensentscheidung möglich. In diesem Fall muss der/die Schüler*in den versäumten Lehrstoff nachlernen und alle versäumten Schulaufgaben und angesagten kleinen Leistungsnachweise nachschreiben. Damit bekommt er/sie ein normales Versetzungszeugnis.

4. Reguläres Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf Basis der Noten im zweiten Halbjahr:

Erstreckt sich der Aufenthalt über das komplette erste Halbjahr, ist eine Vorrückensentscheidung auf Basis aller im zweiten Halbjahr erbrachten Noten möglich. In diesem Fall muss der/die Schüler*in den versäumten Lehrstoff nachlernen und bekommt ein normales Versetzungszeugnis. (Versäumte Schulaufgaben des **ersten** Halbjahres müssen nicht nachgeschrieben werden).

**Sollte die Rückkehr früher als besprochen erfolgen, behalten wir uns eine
Änderung des im Voraus beantragten und genehmigten Status vor!**

Die Entscheidung darüber liegt bei der Schulleitung.